

RS UVS Steiermark 2002/07/11 30.9-87/2001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2002

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 19 Abs 1 Stmk BO für

den nicht linienmäßigen Personenverkehr ist nicht nur die Feststellung, dass ein im Fahrdienst befindlicher Taxilenker kein gepflegtes Äußeres aufgewiesen habe, sondern

auch die Konkretisierung der betreffenden Gründe.

Schlagworte

Taxilenker Äußeres ungepflegt Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at